

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

26.03.2008

**333.**

### **Schriftliche Anfrage von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend VBZ, Verurteilung einer Wagenführerin wegen fahrlässiger Tötung**

Am 30. Januar 2008 reichten Gemeinderätin Susi Gut und Gemeinderat Markus Schwyn (beide PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR 2008/81 ein:

Eine VBZ-Chauffeuse wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Am Strafprozess vom letzten März hat vor allem die Aussage der Chauffeuse zu reden gegeben, dass sie sich heute in der gleichen Situation nicht anders verhalten würde. Sie sei der Ansicht, dass Personen, die nicht mehr gut hören, sich nicht mehr auf die Strasse begeben sollten.

Unabhängig von diesem schlimmen Unfall ist in der letzten Zeit festzustellen, dass sich die Tram-Chauffeure vor allem bei den Zufahrten zu den Haltestellen immer aggressiver verhalten. Sehr oft muss beobachtet werden, dass die Geschwindigkeit der Trams bei Gefahrensituationen nicht reduziert wird und lediglich die Rasselglocke betätigt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die verurteilte VBZ-Chauffeuse heute noch bei der Stadt Zürich angestellt? Wenn nein: Wann wurde ihr gekündigt? Wenn ja: In welcher Abteilung arbeitet sie heute?
2. Hat dieses Urteil und das Verhalten dieser Chauffeuse Einfluss auf die Ausbildung und auf den Verhaltenskodex der VBZ-Chauffeure?
3. Wie stellt sich der Stadtrat der Aussage der Verurteilten, wonach sie heute wieder gleich handeln würde und dass sich Personen, welche nicht mehr gut hören, nicht mehr auf die Strasse begeben sollten?
4. Wie wird in der Ausbildung der VBZ-Chauffeure berücksichtigt, dass die Rasselglocke unter Umständen nicht gehört wird, da z. B. auch taube Verkehrsteilnehmer den Verkehrsraum betreten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die betreffende Person arbeitet weiterhin als Wagenführerin bei den VBZ.

**Zu Frage 2:** Gegen das erstinstanzliche Urteil des Zürcher Bezirksgerichtes wurde Berufung eingereicht, es wurde somit nicht rechtskräftig. Stadtrat und Verkehrsbetriebe sind deshalb noch keine Prozessakten zugänglich. Erst bei Vorliegen des letztinstanzlichen Urteils werden die Verkehrsbetriebe die ihnen zugänglichen Unterlagen sichten und – in Kenntnis des genauen Sachverhalts – über allenfalls nötige Massnahmen entscheiden können.

**Zu Frage 3:** Mangels Akteneinsicht kann der Stadtrat weder bestätigen noch dementieren, ob die Wagenführerin die in den Medien zugespitzt kolportierten Aussagen tatsächlich so oder ähnlich gemacht hat, in welchem Zusammenhang sie standen und wie sie gemeint waren. Eine Stellungnahme des Stadtrates zum Inhalt könnte seriöserweise nur erfolgen, wenn er den genauen Wortlaut und den Kontext kennen würde. In einem laufenden Verfahren käme eine voreilige Stellungnahme möglicherweise einer Vorverurteilung gleich.

**Zu Frage 4:** Gemäss Art 45 Abs 2 VRV (Verkehrsregelverordnung) sind Strassenbahnen verpflichtet, die übrigen Strassenbenutzerinnen/-benutzer durch optische oder akustische Signale zu warnen, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, namentlich vor dem Anfahren. Das Gesetz sieht also die akustische Warnung ausdrücklich als Mittel vor.

Die Möglichkeit, dass Verkehrsteilnehmende nicht auf eine akustische Warnung reagieren, besteht unabhängig von der Ursache. Es ist für das Verhalten des Fahrpersonals nicht relevant, ob dies aufgrund einer organischen Hörbehinderung, einer faktischen Hörbehinderung durch Ohrstöpsel mit lauter Musik, wegen Telefonierens oder schlicht wegen Unachtsamkeit geschieht.

Trotzdem ist es den Verkehrsbetrieben ein besonderes Anliegen, die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit verschiedenartigen Behinderungen zu kennen und wo möglich zu berücksichtigen. Sie pflegen dazu regelmässig Austausch mit Betroffenen und Behindertenorganisationen in einem eigens geschaffenen Gremium, der Kommission Sondermobilität. Aufgrund der Berichterstattung in den Medien zum Fall, auf welchen sich diese Anfrage bezieht, entstand auch ein Kontakt zur Organisation pro audito Schweiz, welche Workshops anbietet, die Hörenden einen Einblick in die Welt der Hörbehinderten gibt. Die Verkehrsbetriebe prüfen, ob allenfalls Elemente oder Botschaften daraus geeignet wären, um sie in interne Ausbildungssequenzen einzubauen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**